

SATZUNG

Geschäftsnummer: VR 1442

DES VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DER ANNE-FRANK-
REALSCHULE BOCHUM-GERTHE E.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein der Freunde und Förderer der Anne-Frank-Realschule in Bochum-Gerthe e.V. mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird der Verein insbesondere dazu beitragen, das Ansehen der Anne-Frank-Schule zu heben, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel etc.) zu ergänzen und in sozialen Notfällen zu helfen.

(3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

(2) Aufnahme und Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:
a) der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
b) die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages,
c) die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge.

(3) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder Beschlüsse desselben, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten o.a.

(5) Die Mitglieder des Fördervereins scheiden mit dem Schulabgang ihrer Kinder aus dem Verein aus. Eine weitere Mitgliedschaft kann erklärt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) Förderungs-Ausschuss,

(3) Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer.

(2) Zu allen den Verein berechtigenden und verpflichtenden Erklärungen genügt Dritten, auch dem Gericht und ändern Behörden gegenüber, die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

(4) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 Förderungs-Ausschuss

Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Förderungs-Ausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern. Dem Förderungs-Ausschuss sollen ein Vorstandsmitglied, zwei Lehrkräfte der Realschule, die ebenfalls Mitglieder des Vereins sein müssen, und zwei Mitglieder angehören.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheitsbeschluss gefasst und sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Im Geschäftsjahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
- (b) Entlastung des Vorstandes,
- (c) Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand zwei Jahre im Amt ist,
- (d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- (e) Satzungsänderungen.

(2) Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 8 Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen entsenden einen Bevollmächtigten. Soll eine Abstimmung oder eine Wahl geheim erfolgen, so muss mindestens ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung oder eine Wahl geheim erfolgen soll.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Rechnungslegung des Vereins zu überprüfen haben und der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Die Amtsdauer beträgt zwei Geschäftsjahre.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen worden ist, Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum oder deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es für die Anne-Frank-Schule, oder, falls diese nicht mehr besteht, für Zwecke der Realschule zu verwenden.

§ 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte örtlich zuständig, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat.